

GEMEINDE BLUDESCH

(Bezeichnung der Gemeinde)

Bludesch, am 17.12.2024

AUFLEGUNG DES WÄHLERVERZEICHNISSES FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNGS- UND BÜRGERMEISTERWAHL 2025

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Gemeindewahlgesetzes, LGBl. Nr. 30/1999, i.d.g.F, wird darauf hingewiesen, dass in das Wählerverzeichnis dieser Gemeinde für die am 16. März 2025 stattfindende Wahl in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters und die allfällige Stichwahl des Bürgermeisters am 30. März 2025 vom

20. Jänner 2025 bis einschließlich 29. Jänner 2025

an

Wochentag(e): Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr^{*)}

Wochentag(e): Montag, 20.01.2025 zusätzlich von 17.00 bis 18.00 Uhr

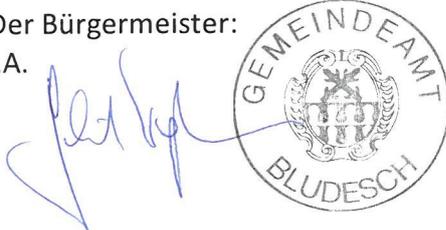
im Ausweich-Gemeindeamt (Hauptstraße 26), Bürgerservice/Meldeamt, Einsicht genommen werden kann.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Einwohner, der in der Wählerkartei eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in Anspruch nimmt, zum Wählerverzeichnis wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei diesem Amt einen Berichtigungsantrag stellen. Der Berichtigungsantrag ist für jeden einzelnen Fall gesondert zu stellen. Wenn der Berichtigungsantrag mündlich gestellt wird, ist sein wesentlicher Inhalt in einer Niederschrift, welche vom Antragsteller zu unterfertigen ist, festzuhalten. Wenn im Berichtigungsantrag die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis begehrt wird, sind nach Möglichkeit auch die zur Begründung des Begehrens notwendigen Belege anzuschließen.

Berichtigungsanträge, die erst nach Ablauf der Einsichtsfrist bei diesem Amt einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Hinweis: Eine Überprüfung der Eintragung in das Wählerverzeichnis ist im Internet über das Bürgerportal <https://citizen.bmi.gv.at/> möglich.

Der Bürgermeister:
i.A.



Auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde
Bludesch veröffentlicht:

von 17.12.2024

bis 30.01.2025

^{*)} An Samstagen, Sonn- und Feiertagen kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben.

Bei der Festsetzung der für die Einsicht bestimmten Stunden ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Einsicht zumindest an einem Tag auch außerhalb der normalen Arbeitszeit ermöglicht wird.